

Stadtentwicklungskommission

GESCHÄFTSORDNUNG

Gemeinderat

Die Einrichtung der Stadtentwicklungskommission sowie ihre Zusammensetzung und Arbeitsweise wurde vom Wiener Gemeinderat in seiner Sitzung vom 22. März 1985 beschlossen und in seiner Sitzung vom 19. April 1991 und 12. Dezember 1991 abgeändert.

Stadtentwicklungskommission

Die Geschäftsordnung wurde in der konstituierenden Sitzung am 11. Juni 1985 beschlossen und in der Folge am 9. April 1991 (vorbehaltlich der Genehmigung durch den Gemeinderat am 19. April 1991), 6. Dezember 2001, 20. April 2010, 16. Mai 2011, 11. März 2014, 30. Mai 2017, 13. November 2018 und zuletzt am 12. Oktober 2021 abgeändert.

§ 1 Aufgaben

Die Stadtentwicklungskommission berät den Stadtsenat und den Gemeinderat in wesentlichen Fragen der Stadtentwicklung. Sie hat unter anderem folgende Aufgaben:

- +) Beratung zu neuen Trends, Themenschwerpunkten und Herausforderungen der Stadtentwicklung und Ausarbeitung von Vorschlägen zu deren Bewältigung.
- +) Regelmäßige Berichterstattung zur Stadtentwicklung und zu den aktuellen Rahmenbedingungen sowie Verabschiedung von Empfehlungen zur Fortschreibung übergeordneter Stadtentwicklungskonzepte.
- +) Regelmäßige Berichterstattung zur Stadtteilentwicklung und relevanten Vorgaben für die Flächenwidmung.
- +) Empfehlung von rechtlichen und organisatorischen Maßnahmen im Hinblick auf die Stadtentwicklungsplanung.
- +) Stellungnahmen und Empfehlungen zu wichtigen Anträgen an die für die Stadtentwicklungspolitik verantwortlichen Organe.
- +) Stellungnahmen und Empfehlungen zu räumlich relevanten Sektoralstrategien und Fachkonzepten, Entwicklungskonzepten, zu Maßnahmenprogrammen, Investitionsplänen sowie zu räumlich wirksamen Einzelmaßnahmen (Investitionen, Förderungen, Bodenpolitik, rechtliche Regelungen, usw.) im Hinblick auf die Stadtentwicklungsplanung.

§ 2 Organe

Die Arbeit der Stadtentwicklungskommission erfolgt im Plenum. Zur Vorbereitung der Arbeit wird eine Geschäftsstelle in der MA 18 eingerichtet.

§ 3 Zusammensetzung

Dem Plenum der Stadtentwicklungskommission gehören an:

- der/die Bürgermeister*in
- die Mitglieder des Stadtsenates
- die Klubvorsitzenden der im Gemeinderat vertretenen Parteien
- der/die Vorsitzende des Gemeinderatsausschusses für den Bereich Stadtentwicklung und dessen/deren Stellvertreter*innen
- der/die Magistratsdirektor*in
- der/die Leiter*in der MD - Präsidialabteilung (MDP)
- der/die Stadtbaudirektor*in
- der/die Leiter*in der MD, Gruppe Koordination (MD-K)
- der/die Finanzdirektor*in
- der/die Leiter*in der MD-BD - Kompetenzzentrum übergeordnete Stadtplanung, Smart City Strategie, Partizipation, Gender Planning
- ein Experte/eine Expertin der MD-BD - Kompetenzzentrum übergeordnete Stadtplanung, Smart City Strategie, Partizipation, Gender Planning für gendergerechte Stadtplanung
- der/die Leiter*in der Magistratsabteilungen 18, 19, 20, 21A, 21B und 22
- ein/e Vertreter*in der WIENER STADTWERKE GMBH
- der/die Leiter*in der Geschäftsstelle der Stadtentwicklungskommission

Folgende Institutionen werden mit beratender Stimme beigezogen:

- Wiener Linien & Co KG
- Wirtschaftsagentur Wien
- wohnfonds_wien
- MA 49 - Forst- und Landwirtschaftsbetrieb der Stadt Wien
- MA 69 – Bereichsleitung für Immobilienstrategie
- Wirtschaftskammer Wien
- Arbeiterkammer Wien
- Landwirtschaftskammer Wien

Zudem kann der/die Vorsitzende Fachleute mit beratender Stimme, zum Beispiel aus den Bereichen Stadtplanung, Wohnbau, Mobilität, Klima- und Umweltschutz sowie weitere Politiker*innen, etwa der Bezirke beiziehen.

§ 3a Stellvertretungsregelung

○ Mitglieder des Stadtsenates können sich durch ein ihrer Fraktion angehörendes Mitglied des Gemeinderates vertreten lassen.

○ die Klubvorsitzenden, der/die Vorsitzende des Gemeinderatsausschusses für den Bereich Stadtentwicklung und dessen/deren Stellvertreter*innen können sich durch ein ihrer Fraktion angehörendes Mitglied des Gemeinderates vertreten lassen.

GO 10.12.2024

o Mitglieder des Magistrates können sich durch eine/n geeignete/n Mitarbeiter*in ihrer Fachdienststelle vertreten lassen.

o Der/die Leiter*in der Geschäftsstelle kann sich durch eine/einen Bedienstete/n seiner/ihrer Dienststelle vertreten lassen.

§ 4 Vorsitz

Den Vorsitz der Stadtentwicklungskommission hat der/die Bürgermeister*in inne, Stellvertretung ist die/der für Stadtentwicklung zuständige amtsführende Stadträtin/Stadtrat.

§ 5 Einberufung

Die Stadtentwicklungskommission wird vom/von der Vorsitzenden (Stellvertreter*in) bei Bedarf, mindestens aber 1 Mal im Jahr, unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einberufen. Die Einladung soll mindestens 2 Wochen vor dem Sitzungstag erfolgen. Sitzungsunterlagen sollen möglichst mit der Einladung, spätestens aber 1 Woche vor der Sitzung versendet oder zu bekannt gegebenen Tagen vor der Sitzung in der Geschäftsstelle zur Einsicht aufgelegt werden.

§ 6 Beschlussfassung

Für die Beschlussfassung ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder der Stadtentwicklungskommission und die einfache Stimmenmehrheit erforderlich. Bei Stimmgleichheit entscheidet der/die Vorsitzende (Stellvertreter*in) der Stadtentwicklungskommission. Jedes Mitglied kann Anträge in Sach- und Verfahrensfragen stellen, über die in der gleichen Sitzung abzustimmen ist, und das Festhalten einer Minderheitsmeinung im Protokoll verlangen.

§ 7 Vertraulichkeit

Die Sitzungen sind grundsätzlich nicht öffentlich, jedoch liegt ebenso wie für die Sitzungsunterlagen keine Vertraulichkeit vor. Die Sitzungsunterlagen und Beschlüsse sind demgemäß in nachvollziehbarer Form zu veröffentlichen. Über Antrag kann von einer Veröffentlichung Abstand genommen werden, Voraussetzung dafür ist, dass die Vertraulichkeit des jeweiligen Tagesordnungspunktes ausdrücklich beschlossen wird.

§ 8 Protokollführung

Über jede Sitzung wird von der Geschäftsstelle ein Ergebnisprotokoll erstellt, das den Mitgliedern spätestens 8 Wochen nach dem Sitzungstermin übermittelt wird. Das Protokoll wird vom/von der Vorsitzenden (Stellvertreter*in) und vom/von der Leiter*in der Geschäftsstelle unterfertigt.

Zur Unterstützung der Protokollführung sind akustische Aufzeichnungen (vor Beginn der Sitzung bekannt zu geben) zulässig, die im Falle der Behandlung von als vertraulich beschlossenen Tagesordnungspunkten in der Geschäftsstelle unter Verschluss zu halten sind.

GO 10.12.2024

§ 9 Unterausschüsse

Die Stadtentwicklungskommission kann für besondere Aufgaben Arbeits- oder Unterausschüsse einsetzen. Die Geschäftsordnung der Stadtentwicklungskommission gilt sinngemäß auch für die Unterausschüsse.

§ 10 Aufgaben der Geschäftsstelle

Die Geschäftsstelle der Stadtentwicklungskommission wird in der MA 18 eingerichtet. Sie hat vor allem folgende Aufgaben:

- +) Vorbereitung der Sitzungen und Protokollführung über die Ergebnisse
- +) Berichterstattung über aktuelle Planungen, Maßnahmen und Entscheidungen in Bezug auf die Aufgaben der Stadtentwicklungskommission.
- +) Vorbereitung von Empfehlungen zur Stadtentwicklung und von Vorschlägen zur Fortschreibung des Stadtentwicklungsplanes.
- +) Koordinierung und Verfolgung der Umsetzung von Empfehlungen der Stadtentwicklungskommission
- +) Dokumentation der Tätigkeit und der Ergebnisse der Stadtentwicklungskommission